



Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Richtlinien SC-Ausstellungen

Gültig ab 1.1.2020



1. Grundlagen

Grundlagen dieser Richtlinien bilden:

- das Reglement für Ausstellungen der SKG sowie die Weisungen für die Durchführung von Ausstellungen der SKG
- die Statuten des SC sowie dessen Zucht- und Körreglement

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Richtlinien gelten für sämtliche Ausstellungen für Deutsche Schäferhunde.
- 2.2. Für die jährlich einmal stattfindende Schweizerische Hauptzuchtschau gelten zusätzlich die unter Ziffer 8 aufgeführten Bestimmungen.

3. Durchführungsrecht, Gesuche, Genehmigung

- 3.1. Als Bewerber für die Durchführung von Ausstellungen des SC kommen in der Regel Ortsgruppen sowie Ortsgruppen-Vereinigungen des SC in Frage.
- 3.2. Gesuche sind an den Präsidenten der Körkommission (Körmeister) zu richten.
- 3.3. Bewerber, die erstmals eine Ausstellung durchführen wollen, haben dem Gesuch Pläne beizulegen, die über Ring-Anordnung, Ringgrösse, sowie die weiteren wichtigen Punkte (Parkraum, Verpflegung, etc.) Auskunft geben.
- 3.4. Die Genehmigung erfolgt durch den Zentralvorstand (ZV) des SC, der seinerseits für die notwendigen Bewilligungen durch die zuständigen Organe der SKG besorgt ist.
- 3.5. Die Vergabe ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - für die Vorführung der Hunde müssen reichlich bemessene Vorführringe mit geeigneter Bodenbeschaffenheit (Rasen) sowie das notwendige Hilfspersonal zur Gewährleistung der Ordnung in den Ringen vorhanden sein
 - Genügend breite Zwischengänge müssen die einzelnen Ringe trennen; innerhalb der einzelnen Ringe sind sogenannte „Innenringe“ zu ziehen
 - für Aussteller und Besucher muss genügend Parkraum zur Verfügung gestellt werden können
 - für die Verpflegung der Aussteller und Besucher müssen genügend grosse, geeignete Einrichtungen vorhanden sein
 - für die Besprechung der Klassen ist eine Lautsprecher-Anlage mit Mikrofon in den Ringen zu installieren
 - der Tierarzt-Dienst muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein

4. Einsatz der Ausstellungsrichter

- 4.1. Es steht den Organisatoren frei, zusammen mit dem Gesuch Wünsche für den Einsatz der Richter anzumerken.
- 4.2. Über den Einsatz der Richter entscheidet der Arbeitsausschuss der Zucht- und Körkommission (ZKK) im Einvernehmen mit dem ZV.

5. Pflichten des Organizers

5.1. Meldeschein, Meldeschluss

- 5.1.1. Damit die für den Katalog notwendigen Angaben vollständig und sachlich richtig bezeichnet zur Verfügung stehen, ist der Meldeschein vor der Drucklegung dem Präsidenten der Körkommission (Körmeister), oder dem vom ZV bestimmten Ausstellungsverantwortlichen, zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 5.1.2. Der Anmeldeschluss soll nicht mehr als 9 Tage vor dem Ausstellungstermin liegen.

5.2. Werbung

- 5.2.1. Die Ausstellungsleitung ist für den Versand der Meldescheine bzw. Kataloge an möglichst potentielle Aussteller und die Aufschaltung auf der Homepage besorgt.
- 5.2.2. Damit ein möglichst breiter Kreis von Interessenten angesprochen werden kann, ist durch den Organisator, in Absprache mit dem/der SC-Redaktor/in, im offiziellen Publikationsorgan des SC vor der Ausstellung kostenlos eine Publikation erscheinen zu lassen.

Empfohlen wird zusätzlich eine Publikation in der SV-Zeitung (D).

5.3. Katalog

- 5.3.1. Die Kontrolle der Klassenzuteilung aller gemeldeten Hunde erfolgt durch die Ausstellungsleitung aufgrund der Meldescheine.
- 5.3.2. Für jede Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen, welcher Tagesprogramm, Klassen- und Richter-Einteilung, Umschreibung der Qualifikationsstufen sowie für jeden gemeldeten Hund, Name, Ausbildungskennzeichen, Wurfdatum, Elterntiere, Züchter, Eigentümer und allenfalls Halter enthält. Angekörte Tiere sind entsprechend zu bezeichnen.
- 5.3.3. Der Organisator gibt an der Ausstellung Kataloge an alle ZV- und Ehrenmitglieder sowie alle Ausstellungsrichter gratis ab. Zwei Exemplare sind der SKG (Präsident/in des Arbeitsausschusses für Ausstellungen) zuzustellen.

6. Finanzielles

- 6.1. Die Ausstellungsleitung stellt dem SC im Katalog eine Seite für ein Inserat zur Verfügung.
- 6.2. Die maximale Meldegebühr wird durch den AA der Körkommission (ZKK) festgelegt.
- 6.3. Jeder klassierte Teilnehmer erhält einen Einheitspreis. Mindestens die ersten drei Klassierten jeder Klasse und alle Zuchtgruppen erhalten einen Pokal. Die Preise/Pokale sind durch den Organisator zu beschaffen und zu bezahlen.
- 6.4. Die Spesen und Entschädigungen sowie die Verpflegung für die Richter sind durch den Organisator zu übernehmen.
- 6.5. Analog Punkt 8.6. jedoch nur Fr. 500.00.

7. Rangliste

Am Ende jeder Ausstellung ist vom Veranstalter eine Rangliste abzugeben (Gestaltungsforn ist Sache des Organisators).

Eine Rangliste für das Publikationsorgan des SC ist dem/der Redaktor/in raschmöglichst zuzustellen und muss folgende Angaben beinhalten:

- Rang / Qualifikation / Name des Hundes / Stammbuch-Nr. / Name Eltern / Name Züchter / Name Besitzer

8. Bestimmungen für die Schweizerische Hauptzuchtschau

- 8.1. Bewerbungen für die Übernahme sind an den ZV des SC zu richten, welcher der Generalversammlung des SC die geeigneten Bewerbungen unterbreitet. Die Bewerber haben sich darüber auszuweisen, dass sämtliche Einrichtungen und personellen Mittel vorhanden sind, damit die Durchführung der Hauptzuchtschau in würdigem Rahmen sichergestellt ist.
- 8.2. Der SC entrichtet pro vorgeführtem Hund folgende Beträge:
 - Fr. 5.00 für die Junghundebeurteilung (Klasse 6-9 und 9-12 Monate)
 - Fr. 25.00 für die Klassen der Hauptzuchtschau (ab 12 Monate)
- 8.3. Der Körmeister bzw. der Beauftragte für Ausstellungen
 - ist vom Organisator an jede Sitzung einzuladen und vollumfänglich zu dokumentieren (Protokolle etc.)
 - ist berechtigt, dem Veranstalter Auflagen zu machen (Gestaltung der Ringe, Programm, Ablauf usw.)
 - hat den Einheitspreis und die Pokale gutzuheissen

